

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: AZO § 2 Abs. 1, § 7

Leitsätze:

Nachtzuschläge, die der Tarifvertrag für regelmäßige Nachtarbeit und Nachtschichtarbeit ausschließt, sind für nächtliche Mehrarbeit jedenfalls dann nicht zu zahlen, wenn diese zulässig und regelmäßig oder im Rahmen einer Schicht geleistet wird. Die "Schicht" besteht in einem solchen Fall aus der regelmäßigen Arbeitszeit, die sonst in dem Betriebe gilt, und der Zeit der zulässigerweise eingeführten Mehrarbeit.

Aktenzeichen: 2 AZR 477/55

Urteil des BAG vom 17. April 1958

LAG Düsseldorf in Köln



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 477/55

2b Sa 137/55 (Düsseldorf
in Köln)

Verkündet
am 17. April 1958

gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 17. April 1958 durch die
Bundesrichter Dr. Berger, Dr. Meier-Scherling und
Dr. Schröder sowie die Bundesarbeitsrichter Hense und
Hansen für Recht erkannt:

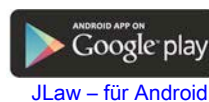
Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf,
2. Kammer, vom 19. Juli 1955 - 2b Sa 137/55 -
wird zurückgewiesen.
Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist als Dreher im Betrieb der Beklagten beschäftigt. Die dort an den Drehbänken beschäftigten 120 Dreher arbeiteten im Einvernehmen mit dem Betriebsrat im Winter 1954/1955 in Tage- und Nachtschichten. Die eine Schicht, die mit 80 Drehern besetzt war, lief von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr, die andere Schicht, zu der 40 Dreher gehörten, von 17.00 Uhr bis 4.00 Uhr.

Auch der Kläger arbeitete im Januar 1955 an elf Tagen in der Schicht von 17.00 Uhr bis 4.00 Uhr. Dabei hat er 22 Stunden über die tariflich vorgesehene "regelmäßige Arbeitszeit" ("8 Stunden werktäglich, d.h. 48 Stunden an den 6 Werktagen der Woche") hinaus in der Zeit von 17.00 Uhr bis 4.00 Uhr geleistet, hierfür zahlte ihm die Beklagte einen Mehrarbeitszuschlag von 25 %.

Der Kläger ist der Ansicht, daß diese Arbeit mit einem Zuschlag von 50 % zu vergüten sei, da er insoweit Mehrarbeit in der Nachtzeit geleistet habe.

Die Beklagte ist demgegenüber der Auffassung, die Mehrarbeit in den streitigen 22 Stunden sei tarifgerecht mit dem Zuschlag von nur 25 % bezahlt worden.

Das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien war im Januar 1955 tariflich durch den Rahmentarifvertrag für die Arbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalens vom 12. Januar 1952 (im folgenden: RTV) geregelt. Nach § 4 RTV, der die Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit bestimmt, beträgt der Zuschlag für die ersten beiden täglichen Mehrarbeitsstunden 25 v.H. (§ 4, Ziff. 1, Buchstabe a RTV). "Unregelmäßige Nachtarbeit, das ist Nachtarbeit, die im Anschluß an eine bereits verfahrene Schicht geleistet wird", ist nach § 4 Ziff. 1 Buchstabe b RTV mit einem Zuschlag von 50 v.H. zu bezahlen. Nach § 4 Ziff. 1 Buchstabe b Satz 2 RTV ist "zuschlagsfrei regelmäßige Nachtarbeit und Nachtschichtarbeit".

Die regelmäßige Arbeitszeit darf nach dem RTV die Dauer von 8 Stunden werktäglich, d.h. 48 Stunden an den 6 Werkta-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

- 3 -

gen der Woche, nicht überschreiten (§ 2 Ziff. 1 RTV). Die Arbeitszeit kann nach Maßgabe des § 7 AZO werktäglich bis zu 10 Stunden ausgedehnt werden (§ 3 Ziff. 5 RTV). Nach § 3 Ziff. 1 RTV sind Mehrarbeit die über die nach § 2, Ziff. 1-5 festgelegte werktägliche, regelmäßige Arbeitszeit hinaus zu leistenden Arbeitsstunden. Als Nachtarbeit bezeichnet § 3 Ziff. 2 RTV die in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr geleistete Arbeitszeit.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn DM 12,76 zu zahlen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten.

Beide Vorinstanzen habe die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision des Klägers zugelassen.

Mit seiner Revision hält der Kläger den Klageanspruch aufrecht.

Entscheidungsgründe:

Die kraft Zulassung statthafte Revision ist ordnungsgemäß und rechtzeitig eingelegt und begründet worden. Das Rechtsmittel konnte jedoch keinen Erfolg haben.

Der von dem Kläger beanspruchte Zuschlag von 50 % zu dem Lohn für die unstreitig von ihm geleistete Mehrarbeit ist nach der tariflichen Regelung des RTV nur dann zu zahlen, wenn es sich bei dieser Arbeit um "unregelmäßige Nachtarbeit" handelt. Als "unregelmäßige" Nachtarbeit bezeichnet der hier maßgebliche Tarifvertrag die Nachtarbeit, die im Anschluß an eine bereits verfahrenene Schicht geleistet wird. Ausdrücklich bestimmt der § 4 Ziff. 1 Buchstabe b Satz 2 RTV weiterhin, daß "regelmäßige" Nachtarbeit und "Nachtschichtarbeit" zuschlagsfrei sind. Der Nachtarbeitszuschlag von 50 % ist daher nach der Regelung des hier allein zur Erörterung stehenden Tarifvertrages nur dann geschuldet, wenn es sich um unregelmäßige Arbeit in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr handelt, er ist in diesem Fall nur zu zahlen, wenn diese Nachtarbeit im Anschluß an eine bereits verfahrenene Schicht geleistet wird. Er ist auch dann nicht zu zahlen,

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

wenn es sich um regelmäßige Nachtarbeit oder Nachtschichtarbeit handelt.

Daß der Kläger, dessen Arbeitszeit jedenfalls zum Teil in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr lag, in den letzten beiden Stunden von 2.00 Uhr bis 4.00 Uhr Nachtarbeit geleistet hat, begegnet keinem Zweifel. Denn die Arbeitszeit der Schicht, der der Kläger angehörte, begann um 17.00 Uhr mit dem Ende der vorhergehenden Schicht und war im Einvernehmen mit dem Betriebsrat über die regelmäßige Arbeitszeit von werktäglich 8 Stunden hinaus um 2 Stunden verlängert worden; diese 2 Stunden fielen in die Nachtzeit.

Die Parteien streiten jedoch um die Frage, ob die von dem Kläger unstreitig geleisteten und als solche auch bezahlten beiden Mehrarbeitsstunden zu seiner "Schicht" gehörten, also nicht im Anschluß an eine bereits verfahrenene Schicht geleistet sind. Handelte es sich um eine Arbeit, die nicht "im Anschluß" an eine bereits verfahrenene Schicht geleistet worden ist, vielmehr zu dieser Schicht selbst gehörte, so ist diese Arbeit nach der Fassung des hier maßgebenden RTV vom Nachtarbeitszuschlag frei. Für die beiden Mehrarbeitsstunden ist dann lediglich der Mehrarbeitszuschlag von 25 % zu entrichten, den die Beklagte auch gezahlt hat. Die Parteien streiten weiter um die Frage, ob es sich um "regelmäßige" oder "unregelmäßige" Arbeit im Anschluß an eine bereits verfahrenene Schicht handelt. Liegt Arbeit im Anschluß an eine Schicht vor, so kommt es nach der Fassung des RTV auch darauf an, ob die Arbeit in der Nacht regelmäßig gefordert und geleistet worden ist. Nach diesem RTV ist Nachtarbeitszuschlag nur bei unregelmäßiger Nachtarbeit zu zahlen. Der RTV lässt ausdrücklich sowohl regelmäßige Nachtarbeit wie Nachtschichtarbeit vom Zuschlag für Nachtarbeit frei. Ist also die Arbeit in der Nacht im Anschluß an eine bereits verfahrenene Schicht geleistet worden, gehört sie also insbesondere nicht zu der Schicht selbst, so liegt nach der tariflichen Bestimmung des RTV bei den in der Nacht geleisteten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

5



[JLaw – für iOS](#)

Stunden Nachtarbeit im Sinne der tariflichen Regelung mit der Folge, daß der vom Kläger verlangte Zuschlag von 50 % zu zahlen ist, nur dann vor, wenn es sich nicht um regelmäßige Nachtarbeit gehandelt hat. Denn die regelmäßige Nachtarbeit ist nach ausdrücklicher Bestimmung dieses RTV frei vom Nachtzuschlag. Sie ist insbesondere, wie sich aus der Gegenüberstellung der Sätze 1 und 2 des § 4 Ziff. 1 Buchstabe b RTV ergibt, jedenfalls dann zuschlagsfrei, wenn sie zwar nicht im Anschluß an eine bereits verfahrenene Schicht, aber "regelmäßig" in betriebsverfassungsrechtlich, arbeitszeitrechtlich und arbeitsvertragsrechtlich zulässiger Weise gefordert und geleistet wird.

Damit ergibt sich für den Senat die Notwendigkeit, zunächst zu entscheiden, ob die beiden Stunden, die der Kläger über die sonst regelmäßig in dem Betrieb festgesetzte Arbeitszeit in der streitigen Zeit nachts geleistet hat, zu seiner "Schicht" im Sinne dieses RTV gehören. Gehören sie zu seiner Schicht, so hat er sie nicht im Anschluß an seine Schicht geleistet.

Der Begriff der Schicht ist gesetzlich nirgends eindeutig bestimmt. § 2 Abs. 2 AZO spricht lediglich für den Steinkohlenbergbau von der Gleichsetzung der Schichtzeit mit der Arbeitszeit. Als Arbeitszeit bezeichnet die AZO (§ 2 Abs.1) die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne Ruhepausen. Zur Arbeitszeit in diesem Sinne gehören auch die Stunden von Mehrarbeit. Bei der Auslegung des Begriffes "Schicht" im Sinne des § 4 Ziff. 1 Buchstabe b des hier zur Erörterung stehenden RTV ist im Hinblick auf das Fehlen einer anderen Begriffsbestimmung der allgemeine Sprachgebrauch so wie er sich für das Arbeitsleben entwickelt hat, ^{als} maßgebend zu berücksichtigen. Als Schicht im Sinne dieser Bestimmung ist daher die Zeit anzusehen, die der Arbeitnehmer an seinem Arbeitsplatz regelmäßig zu arbeiten hat. Als regelmäßige Arbeitszeit in diesem Sinne gilt für den einzelnen Arbeitnehmer die Arbeitszeit, die, wie hier, in betriebsverfassungsrechtlich, arbeitszeitrechtlich und arbeitsvertrags-



rechtlich zulässiger Weise für die Gruppe der Arbeitnehmer bestimmt ist, der der einzelne Arbeitnehmer angehört. Diese Bestimmung der "regelmäßigen" Arbeitszeit muß, sofern sie eine andere als die sonst in dem Betrieb regelmäßig eingeführte Arbeitszeit vorsieht, nicht auf den einzelnen Arbeitnehmer, den einzelnen Arbeitstag dieses Arbeitnehmers, abgestellt sein, sondern als regelmäßige Arbeitszeit mindestens für eine nach objektiven Merkmalen bestimmte Gruppe von Arbeitnehmern (mag diese auch nur aus einem oder wenigen Arbeitnehmern bestehen) auf eine gewisse Dauer eingeführt sein. Dabei ist als Arbeitszeit im Sinne dieses RTV und damit als Schichtzeit nicht nur die Zeit anzusehen, die nach tariflicher, gesetzlicher oder betrieblicher Regelung regelmäßig sonst im Betrieb gearbeitet wird, sondern auch die Zeit, die über die in diesem Sinne regelmäßige Arbeitszeit hinaus in einer betriebsverfassungsrechtlich, arbeitszeitrechtlich und arbeitsvertragsrechtlich zulässigen Weise für eine längere Zeitspanne, auf Grund einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Betriebsrat von einer bestimmten Arbeitnehmergruppe gefordert wird. Wenn, wie es hier der Fall ist, für mehrere Wochen, nicht nur für einen Einzelfall an einem bestimmten Tag, die sonst in dem Betrieb nach dem RTV regelmäßig zu leistende Arbeitszeit für eine bestimmte Gruppe, nicht nur für den Kläger als einzelnen Arbeitnehmer allein, in zulässiger Weise verlängert wird, so wird für diese Gruppe die so verlängerte Arbeitszeit für die im voraus genannte Zeit zu ihrer "regelmäßigen" Arbeitszeit und damit zu ihrer Schichtzeit. Diese regelmäßige Arbeitszeit ist zwar nicht die in § 2 Ziff. 1 RTV behandelte regelmäßige Arbeitszeit im Sinne des RTV, also die sonst im Betrieb ohne die zulässige Arbeitszeitverlängerung regelmäßig bestehende Arbeitszeit, sondern, wenn sie über die regelmäßige Arbeitszeit des RTV und der AZO hinausgeht, Mehrarbeit im Sinne des § 3 Ziff. 1 des RTV. Das ändert aber nichts daran, daß diese für eine längere Zeitspanne zulässig eingeführte Verlängerung der Arbeits-



- 7 -

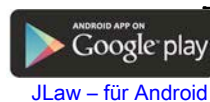
zeit für die davon betroffene Gruppe von Arbeitnehmern auch eine Verlängerung ihrer Schicht darstellt. Denn für diese Arbeitnehmer wird die verlängerte Arbeitszeit zu ihrer regelmäßigen Arbeitszeit, auf die sie sich einstellen können und müssen. Daß eine auf die Dauer festgesetzte Änderung der regelmäßigen Arbeitszeit im Sinne des RTV zur Einführung einer anderen Arbeitszeit mit der Wirkung, daß diese die regelmäßige Arbeitszeit wird, führen kann, wird auch in dem Beispiel der zulässig eingeführten Arbeitszeitverkürzung ersichtlich. In einem solchen Fall könnte nicht die Ansicht vertreten werden, daß die verkürzte Arbeitszeit nicht mehr die "regelmäßige" Arbeitszeit und damit "Schicht" des betreffenden Arbeitnehmers sei, weil sie unterhalb der in § 2 Ziff. 1 RTV genannten regelmäßigen Arbeitszeit liege.

Der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts hat in der Entscheidung vom 15. November 1957 (1 AZR 610/56, BAG 5, 107 [111]) ausgeführt, daß für die Auslegung der in einem Tarifvertrag getroffenen Regelung über die Bezahlung von Mehrarbeit und Nachtarbeit der Wortlaut sowie der Sinn und Zweck des im Einzelfall eingreifenden Tarifvertrages und der in ihm enthaltenen Zuschläge zu berücksichtigen seien. Eine gleiche Rechtsansicht hat auch der Zweite Senat in dem Urteil vom 11. Juli 1957 (2 AZR 469/54) vertreten. Beide Entscheidungen, denen sich der Senat auch hier anschließt, stellen es auf den konkreten Tarifvertrag ab. Es muß daher zur Grundlage der Entscheidung gemacht werden, welche wirtschaftlichen und sozialen Gründe offenbar dafür maßgebend waren, daß die Tarifvertragsparteien des zur Erörterung stehenden Tarifvertrages in einem Fall den höheren Zuschlag für Nachtarbeit und im anderen Fall nur einen geringeren oder gar keinen Zuschlag im Tarifvertrag ausgesetzt haben. Bei der Auslegung von tarifvertraglichen Normen ist der wirkliche Wille der Tarifpartner zu erforschen und insbesondere der wirtschaftliche und soziale Zweck der in dem Tarifvertrag getroffenen Regelungen zu beachten.

Unter Zugrundelegung auch dieser Rechtsauffassung ist im vorliegenden Falle davon auszugehen, daß die beiden Stun-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

den, die der Kläger an elf Arbeitstagen während des Monats Januar 1955 über die Arbeitszeit von 8 Stunden hinaus werktäglich (§ 2 Ziff. 1 RTV) auf Grund einer entsprechenden Vereinbarung des Arbeitgebers mit dem Betriebsrat geleistet hat, zu seiner Schicht gehören. Bereits aus diesem Grunde entfällt der von dem Kläger gemachte Anspruch auf Bezahlung dieser beiden Stunden mit dem erhöhten Zuschlag für unregelmäßige Nachtarbeit. Denn als unregelmäßige Nachtarbeit wird nach § 4 Ziff. 1 Buchstabe b RTV nur solche Nachtarbeit bezeichnet, die im Anschluß an eine bereits verfahrenene Schicht geleistet wird. Gehören die beiden Stunden, die der Kläger als Mehrarbeit geleistet und als solche auch bezahlt bekommen hat, zu seiner Schicht, so entfällt bereits deshalb der Zuschlag von 50 v.H., den der Kläger fordert. Es handelt sich auch insoweit vielmehr um Nachtschichtarbeit, die kraft ausdrücklicher Bestimmung in dem hier allein maßgebenden RTV zuschlagsfrei (vom Nachtzuschlag) ist.

Der Anspruch des Klägers auf diesen Zuschlag ist aber auch deshalb nicht gerechtfertigt, weil es sich nicht um unregelmäßige Nachtarbeit handelt. Dadurch, daß für eine Gruppe der Dreher im Wechsel mit den anderen Drehern im Einvernehmen mit dem Betriebsrat tarifgerecht (§ 3 Ziff. 4 RTV) Wechselschichten eingeführt sind, die zum Teil in die Nacht fallen, handelt es sich insoweit um regelmäßige Nachtarbeit. Denn die Belastung mit dieser Nachtarbeit wurde für eine bestimmte Zeitspanne im Winter 1954 zu einer regelmäßigen Belastung, auf die sich die betreffenden für die Wechselschicht eingeteilten Arbeitnehmer als auf eine für sie vorausschbare Belastung einstellen konnten. Wie in den vorerwähnten Entscheidungen bereits ausgeführt ist, entfällt dann das wirtschaftliche und soziale Bedürfnis für die Zubilligung des erhöhten Nachtzuschlages. Daß gerade hier die Tarifvertragsparteien von einer solchen Vorstellung ausgegangen sind und sie auch in den Normen des Tarifvertrages zum Ausdruck gebracht haben, folgt aus der Gegenüberstellung des Begriffes "unregelmäßige Nachtarbeit" (der in § 4 Ziff. 1

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Buchstabe b RTV erläutert ist) und des Begriffes der ausdrücklich als Zuschlagsfrei bezeichneten regelmäßigen Nachtarbeit. Sie haben also auch solche "regelmäßige" Nachtarbeit, die nicht im Anschluß an eine bereits verfahrenene Schicht geleistet wird, als Zuschlagsfrei bezeichnet. Dieses "regelmäßig" ist nach dem wirtschaftlichen und sozialen Zweck der im RTV getroffenen Regelung auf die Person des von der Arbeitspflicht zur Nachtarbeit betroffenen Arbeitnehmers abzustellen, also darauf, ob er regelmäßig mit der Nachtarbeit belastet ist oder ob die Pflicht zur Leistung solcher Arbeit im einzelnen Falle als Ausnahme unvorhersehbar auf ihn zukommt. Um eine solche Ausnahme handelt es sich aber nicht mehr, wenn für mehrere Wochen im voraus die Schichten in arbeitsvertragsrechtlich, arbeitszeitrechtlich und betriebsverfassungsrechtlich zulässiger Weise unter die Arbeitnehmer verteilt werden und der Arbeitnehmer sich auf diese Regelung seiner Arbeitszeit einstellen kann.

Auch aus diesem Grund ist der vom Kläger geltend gemachte Anspruch auf Bezahlung des Zuschlages von 50 v.H. nicht gerechtfertigt. Dieser Zuschlag steht nach dem RTV vom 12. Januar 1952 nur solchen Arbeitnehmern zu, die unregelmäßige Nachtarbeit, das ist Nachtarbeit, die im Anschluß an eine bereits verfahrenene Schicht geleistet wird, erbracht haben, nicht aber solchen Arbeitnehmern, die regelmäßig Nachtarbeit und Nachtschichtarbeit geleistet haben. Das Klagebegehren des Klägers ist sonach sowohl deshalb nicht gerechtfertigt, weil er nicht im Anschluß an eine bereits verfahrenene Schicht Nachtarbeit geleistet hat, wie aber auch deshalb, weil es sich nicht um unregelmäßige Nachtarbeit handelt, sondern um regelmäßige Nachtarbeit.

Sonach erweist sich die Revision als unbegründet und muß mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

gez. Dr. Berger

Dr. Meier-Scherling

Dr. Schröder

Hense

Hansen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)